

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 16 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 27 Thermidor VIII.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, auf die bestimmte Anzeige, daß der Distrikt Teuffen, Canton Sântis, ungeachtet der wiederholten gütlichen Aufforderungen, die rückständigen Staatsauslagen zu entrichten, immer fortfährt, dieselben zu verweigern; und daß hauptsächlich die öffentlichen Beamten es sind, die das gemeinschädliche Beispiel von Widersetzlichkeit geben, das von andern Bürgern nachgeahmt, und zum Vorwande benutzt wird;

In Erwägung, daß nicht nur das besondere und eigene Wohl des Distrikts und der benachbarten Distrikte, auf die das Beispiel von jenem den schädlichsten Einfluß hat, sondern auch und hauptsächlich das allgemeine Beste erfordere, die nöthige Achtung gegen das Gesetz und die Regierung zu handhaben, und einer Widersetzlichkeit zu begegnen, welche die öffentliche Ruhe stören, zur Auflösung der öffentlichen Ordnung und zur Anarchie führen könnte;

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Finanzumstände des Staates erheischen, allen gesetzlichen Mitteln aufzubieten, um die zur Bestreitung der so wichtigen als dringenden Staatsbedürfnisse nöthigen Gelder herbeizuschaffen;

In Erwägung, daß selbst die eigenen Bedürfnisse des Distrikts solche Herbeschaffung durch die Steuerpflichtigen um so dringender fodern, da ohne sie dieselben nicht befriedigt, und die öffentlichen Angelegenheiten nicht besorgt werden können;

In Erwägung endlich, daß es Nicht der Regierung ist, zu gedachten Zwecken die Mittel der Strenge zu ergreifen, wenn alle andere fruchtlos geblieben sind;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers, beschließt:

1. Dem Distrikt Teuffen sey hiemit der letzte Termin von 14 Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, zur Bezahlung der rückständigen Staatsabgaben, einberaumt.
2. Nach Verlauf dieses Termins und bey nichtgelester Zahlung, soll eine hinlängliche Anzahl militärischer Executionstruppen, auf eigene Kosten des Distrikts, dahin gesandt, und nicht eher zurückgezogen werden, bis alle Rückstände bezahlt sind.
3. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen. Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Analytischer Versuch zu einer Modification der Einheit im Staat, mit Hinsicht auf die Schweiz. Von J. M. Mohr. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 32.

Diese kleine aber inhaltreiche Schrift ist das Produkt eines vortreflichen Kopfes, der die Kunst der Analyse und jene einer ungemein klaren, deutlichen und bestimmten Darstellung, in ausgezeichnetem Grade besitzt. Die gedrängte Kürze des gedankenreichen Werkens setzt uns in Verlegenheit, wenn wir seinen Inhalt auszugweise unsern Blättern einverleiben wollen: wir sind genöthigt, einen guten Theil desselben abzuschreiben.

Wir können uns, sagt der Vf., die grössern Abtheilungen des Staatsgebiets als so viele Theile eines

Ganzen, und dann auch als so viele Ganze, die durch sich selbst zu handeln vermögen, vorstellen. — Der erste Schritt zu einer guten Staatsorganisation möchte vielleicht der seyn, jene zwey Charaktere in Abfassung einer Constitution richtig zu unterscheiden und gehörig in Anschlag zu bringen. Bey einer zu strengen Allgemeinheit der Gesetze in einer Republik werden immer mehrere davon den Bedürfnissen der Theile nicht angemessen, oder ihnen gar entgegengesetzt seyn; deshalb sehen wir auch, daß wo man dem Princip der unbedingten Einheit zufolge, nur allgemeine Gesetze giebt, da dann entweder die Willkühr der Regierung jene Eigenthümlichkeit, welche denselben mangelt, ersetzen muß, oder daß die Staatsmaschine in Unordnung und Stocken geräth; dieses erzeugt Anarchie und jenes den Despotismus. Ueberträgt man hingegen auf die Theile, was Sache des Ganzen seyn soll; so vertheilt man unnußerweise die Kraft der Gesamtheit, und schwächt dadurch oder vernichtet gar die Beförderung des gemeinsamen Interesse. — Aus dieser Betrachtung entsteht die Frage, in wiefern sollen in der Gesetzgebung die größern Abtheilungen, in welche das Staatsgebiet eingetheilt ist, als Fraktionen eines Ganzen, und in wiefern sollen sie als selbstthätige Ganze behandelt werden? — Oder mit wenigern Worten: welche Modificationen soll die Einheit im Staat erleiden? Hat man diese Frage im Allgemeinen beantwortet, so wird es alsdann leicht seyn, sie auf einen gegebenen Staat anzuwenden.

Die Menschen leben in der bürgerlichen Gesellschaft, um einen Zweck, den sie außer ihr nicht, oder nicht so gut erreichen können, durch sie zu erhalten. Diesen Zweck heißt man den Staatszweck, er ist der Gesamtheit höchstes und letztes Ziel. Je harmonischer die Kräfte aller einzelnen zur Beförderung dieser allgemeinen Angelegenheit wirken, desto höher läuft die Summe der Totalkraft, und desto leichter und gewisser wird dann auch die Realisirung des gemeinsamen Willens. Wollten einzelne Fraktionen des Staatsgebiets diesen Zweck nach ihrem Gutsfinden umschreiben, ihn auf ihre Weise befördern, so gieng die Kraft der Harmonie dabey verloren, das Ganze wäre schwach durch die Schwäche seiner Theile: — und eben dieses ist, was bis her gegen den Föderalismus so mächtig, gezeugt hat:

Es bedarf also einer strengen Einheit im Staat. Diese muß vorgestelt werden, eben weil sie Einheit seyn soll; und wir nennen diese Versäglichung, als

Ausdruck des allgemeinen Willens, die höchste Gewalt. Sie repräsentirt nicht die einzelnen Theile des Staatsgebiets, sondern die Gesamtheit. Es kann also nicht darauf ankommen, daß jeder Theil, zu dieser Stellvertretung, sein Contingent arithmetisch abgezählt liefere; sondern darauf kommt es an, daß sie Männern anvertraut werde, die den Staatszweck zu erkennen, zu wollen, und durch Auffindung und Anwendung der besten Mittel zu verwirklichen fähig sind. Auch kann an dem nichts gelegen seyn, wer diese Männer erwähle; das Interesse der Gesamtheit will nur, daß gut gewählt werde. — Doch wie, wenn dieses Organ des Gesamtwillens etwas seiner Bestimmung zuwider verfügen sollte, wem käme es zu, solches zurückzuweisen in die Schranken seiner Pflicht? Nicht den einzelnen Theilen, denn als solche können und sollen sie nicht durch sich handeln, ihre Thätigkeit wäre ein Eingriff in das Recht der Gesamtheit; ihr — der Gesamtheit — allein gebührt dieser Act der Souverainität, — so wie jeder andere — und auch ihn überträgt sie auf einige. Die Oberaufsicht, als absolutes Beding zur Erhaltung des Staatszweckes, ist nicht selbst eine Gewalt, aber sie ist mehr: sie ist Beschränkung der höchsten Gewalt innert die Grenzen des Rechts. — Ueberall also, wo es um strenge Einheit zu thun ist, erscheinen die einzelnen Theile des Staatsgebiets als so viele Fraktionen eines Ganzen, und als solche sind sie bloß leidend, nur Werkzeuge, sie können als solche keinen Zweck haben für sich. — Allein diese strenge Einheit darf sich nicht weiter erstrecken, als es die Beförderung des Staatszweckes nothwendig macht, denn nur bis dahin können die Theile ihr besonderes Interesse dem Interesse der Gesamtheit aufopfern wollen; wo jene Anforderung aufhört, da fängt die Selbstthätigkeit der einzelnen Theile an; ihr Interesse, doch immer untergeordnet dem Interesse des Ganzen, wird dann ihr Zweck, und dieser Fall tritt allemal ein, wo das treffende einer gemeinschaftlichen Maßnahme nicht in der Einheit liegt, sondern in der Verfügung des Zweckmäßigsten für jeden einzelnen Theil. Ich habe gesagt: die besondern Zwecke müßten dem Zweck der Gesamtheit stets untergeordnet seyn, und dieses bedarf wohl keines Beweises. Allein welche Gewähr geben wir dieser Gesamtheit, daß ihrem Interesse die Selbstthätigkeit der Theile nie einen Eintrag thue oder gar demselben entgegen handeln werde? Die höchste Gewalt soll dafür sorgen. Aber die höchste

Gewalt kann nicht überall selbst gegenwärtig seyn; sie stellt sonach bey den Abtheilungen des Staatsgebiets ihre Repräsentanten, welchen die Aufsicht über die Verfügungen jener, in so fern sie auf das Wohl der Gesamtheit Bezug haben, zukommt.

Nach dieser allgemeinen Beantwortung der Frage, geht der Vf. zur nähern Entwicklung seiner Ideen und zur Anwendung derselben auf die einzelnen Bestandtheile des Staatszwecks über; wir werden uns wieder der eigenen Worte des Vf. bedienen.

Der Staatszweck besteht in der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt innerhalb den Grenzen des Staatsgebiets. Diese bezieht sich sowohl auf sein inneres, als auf sein Verhältnis zu den andern Staaten.

Jeder Staat soll sorgen, daß seine Verbindung mit andern Staaten ihm einerseits so wenig schaden und anderseits so viel nützen könne als möglich; das letztere geschieht durch freundschaftliche Verbindungen mit denselben, und das erste durch Sicherstellung gegen dieselben.

Ein Volk verbindet sich freundschaftlich mit andern Völkern durch Allianzen, durch Commerztractate und durch Verträge aller Art. Die Errichtung, Aufrechthaltung, Abänderung, Vernichtung dieser Uebereinkünfte kann nur der Gesamtheit zukommen. Dürften einzelne Theile des Staatsgebiets mit auswärtigen Mächten in Unterhandlungen eintreten, so würde der eine mit dieser, der andere mit jener Macht Verträge abschließen, sie würden sich manchmal im Krieg und meistens im Widerspruch gegen einander befinden und das allgemeine Wohl gieng dabei verloren. Jede Republik, bestche sie nun aus mehreren verbündeten Staaten, oder sey sie ein und untheilbar, soll hiemit nur ein Interesse haben gegen das Ausland, und der höchsten Gewalt liegt es ob, dasselbe zu besorgen. — Die nemliche Bewandniß hat es mit der Sicherstellung eines Staates gegen andere Staaten. Soll der Bürger nicht schon überwunden seyn, eh' er sich mit dem Feinde mißt, so muß er sich schlagen lernen, bevor die Gefahr des Vaterlands ihn unter die Waffen ruft, und die Menge muß zur Einheit gebildet werden. Einheit mehr als die Zahl giebt ihr Stärke; Einheit in ihrer Organisation, Einheit in ihrer Leitung. . . . Hieraus erhellet, daß die militairische Macht, als Schützerin der Gesamtheit und durch Einheit stark, und unüberwindlich durch den kriegerischen Charakter des Volks, im ganzen Umfang der Republik durch allgemeine Gesetze bestehen soll; — und diese Gesetze

giebt die höchste Gewalt. — Die allgemeine Wohlfahrt des Staats in Rücksicht auf sein Inneres, erheischt Sicherheit und Cultur.

Die Sicherheit erstreckt sich auf die Person und das Eigenthum; sie wird gehandhabt durch Justizpflege und Polizey. Die Justizpflege fodert sowohl venliche als bürgerliche Gesetze; die Organe dieser Gesetze heißen Gerichtshöfe und die Glieder dieser Gerichtshöfe werden Richter genannt. — Da die Verwaltung der öffentlichen Gerechtigkeit eine und dieselbe seyn soll für jeden Bürger des Staats, da ihrer ein jeder bedürfen kann auf verschiedenen Punkten des Staatsgebiets; da endlich die allgemeine Sicherheit eine höchste Revision der wichtigsten Urtheilsprüche erheischt, und diese sehr schwierig würde, wo jede Abtheilung nach einem eigenen Gesetzbuche richtete: so kommt die Abfassung jener Gesetze, ihre Einführung und ihre Handhabung, die Festsetzung der Gerichte und ihre Beziehung auf einander, theils der Verfassung selbst, theils der höchsten Gewalt zu. Allein jeder Theil der Republik wird am besten urtheilen, welchen Männern aus seiner Mitte er sein Gut, seine Ehre und sein Leben, als Richtern, anvertrauen darf; er soll sie also selbst erwählen. Aber die Richter können ein Gesetz mißverstehen, ein anderes übel anwenden; die öffentliche Sicherheit kann durch einen illegalen Spruch in einem Individuum gefährdet werden; daher die Nothwendigkeit eines obersten Revisionstribunals für die wichtigsten Fälle: es ist ein integranter Theil der höchsten Gewalt.

Die Polizey, wenn von ihr gesondert worden, was zur allgemeinen Cultur, und was zur Erhaltung der Sicherheit, in Beziehung auf die Gesamtheit gehört, beschäftigt sich mit der Aufrechthaltung der augenblicklichen Ordnung in einem Bezirk, in einer Gemeinde. Sie ist der Wächter, welcher da forset, daß sie nie unterbrochen, und wo sie es ist, sogleich wieder hergestellt werde. Sie richtet nicht, aber sie überantwortet den, welchen sie auf der That ertappt, seinem Richter. Ihre Wirkung ist bloß local und momentan, d. i., auf die Bedürfnisse einer einzigen Gegend und des allmahligen Zeitpuncts berechnet. Dagegen wird die Polizey im engeren Sinn des Wortes einer der wichtigeren Zwecke für jede Abtheilung des Staatsgebiets unter der Aufsicht der höchsten Gewalt. Das Wohl der Gesamtheit thut nur die Anforderung, daß Ruhe, Ordnung und Sicherheit herrschen, auf allen Puncten der Republik; durch welche Verfügungen

aber, mag jeder Theil nach seinen örtlichen Verhältnissen am besten ermessen.

Die *Cultur* ist eine *moralische* und eine *physische*. Die moralische und intellectuelle stufenweise Ausbildung eines Volkes liegt in dem Begriffe: öffentliche Erziehung. Was auf die Verstilligung und Vermehrung ihrer Kenntnisse, auf die Entwicklung ihrer Geistesanlagen, auf die Vervollkommnung ihrer Geschicklichkeit hinzielt, schlägt in die öffentliche Erziehung ein. Dahin rechne ich nicht allein den öffentlichen Unterricht, sondern auch den öffentlichen Gottesdienst, die öffentlichen Schauspiele, die öffentlichen Feste, mit einem Wort, alle öffentlichen Anstalten, selbst die Zucht- und Arbeitshäuser nicht ausgenommen, sofern sie den Menschen vor dem Laster bewahren oder von demselben zurückführen sollen. Ihr gebührt der mächtigste Einfluß auf die Gebräuche und Sitten, auf die Gewohnheiten und Tugenden, oder alles in einem, auf den Character eines Volks; — und eben deswegen soll sie ungetheilt der Sorge der höchsten Gewalt überlassen seyn. An dieser ist, mit Klugheit die Hindernisse zu heben, die der intellectuellen und moralischen Fortbildung der Nation im Wege liegen; und sie verordnet Anstalten, um diese *Cultur* von einem Ende der Republik zu dem andern, nach den nämlichen Grundsätzen, wenn schon nicht überall nach der nemlichen Form, in Aufnahme zu bringen. Jeder einzelne Theil des Staatsgebiets, jeder Bürger desselben, werde durch eine Hand zum Wohl der Gesamtheit erzogen; und diese Hand sey auch noch darum die der höchsten Gewalt, weil sie aus Männern bestehen soll, die wegen ihrer Weisheit und ihrer tiefen Einsichten, an der Spitze der Nation zu stehen verdienen.

Die *physische Cultur* endlich, hat den physischen Wohlstand eines Volks zum Zweck; diese wird am sichersten befördert durch *Freiheit*. Die höchste Gewalt entfernt bloß, was diese Freiheit in ihrem Gange hemmt, und verfügt Erleichterungsmittel, in so weit sie auf die Gesamtheit Bezug haben. Sie duldet inner den Grenzen des Staatsgebiets kein Monopol, keine Zünfte, keine Sperren, öffnet Canäle, macht Flüsse schiffbar, schließt vortheilhafte Handelsverträge mit dem Ausland: sie begünstigt Künste und Ackerbaugesellschaften, und führt endlich das zweckmäßigste Finanzsystem ein.

Das zweckmäßigste Finanzsystem ist unstreitig jenes, welches solche Abgaben festsetzt, die am wenigsten drückend für die Steuerbaren, und zugleich auf eine leichte und sichere Weise in die Staatskasse fließen. Jene Anlage aber wird am wenigsten drücken, welche einfach in ihrer Beschaffenheit, billig in ihrer Vertheilung, und in Rücksicht auf ihre Erhebung den Localverhältnissen jeder Abtheilung angemessen ist; sie wird am leichtesten und sichersten in die Staatskasse fließen, wenn die Einnahme durch wenige Hände geht, und diese zur strengen Rechenschaft können gehalten werden. Nun kann wohl keine Anlage mehr vereinfacht, keine kann billiger vertheilt, keine endlich den Localitäten angemessener bezogen werden, als die Territorialabgabe, keine geht durch geringere Hände in die Staatskasse, als die Territorialabgabe; über keine kann genauere Rechnung geführt werden, als über sie. Da muß aber dann nicht die Regierung, sondern das Volk verwalten, und nicht das Volk der höchsten Gewalt, sondern sich selbst über die Verwaltung Rechenschaft ablegen. Ich will mich noch deutlicher erklären: Im Finanzwesen würde ich der Regierung so wenig wie möglich zu verwalten überlassen. Ich würde ihre unmittelbaren Ausgaben und ihre unmittelbaren Einnahmen, so viel es sich thun ließe, beschränken. Sie gäbe nichts aus, als was zur Bestreitung der dinglichen und persönlichen Bedürfnisse im Dienst und zum Dienst der Gesamtheit gehörte, und bezöge unmittelbar nichts, als den Ertrag der Hoheitsregalien. Wo ihre Bedürfnisse diesen Ertrag überstiegen, da wäre sie befugt, von jedem Theile des Staatsgebiets, nach Maßgabe seines Territorialreichthums, einen bestimmten Beitrag zu fordern; über alles legte sie der Gesamtheit ihre Rechnungen vor. Die Abtheilungen des Staatsgebiets hingegen verwalteten zu ihrem Vortheile die (sogenannten) Nationalgüter, welche inner den Grenzen ihres Umkreises lagen, und erhoben die durch ein allgemeines Gesetz für die ganze Republik verordnete Territorialabgabe — in Produkten, oder den Ertrag davon in Geld, je nachdem es jede Abtheilung für sich zuträglich fand. Mit dieser gedoppelten Einnahme bestreiten sie alle Ausgaben für Personen und Sachen, die sie, und nicht die Gesamtheit zum Gegenstand hatten, und geben sich selbst alljährlich Rechnung darüber. Es ist eine erwiesene, aber leider noch nicht genugsam gefühlte Wahrheit: wo die Regierung die Finanzen selber verwaltet, da zahlt der Bürger mehr, und der Staat bezieht weniger.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 18 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 29 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Rath. Beschluss vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, nach Ablefung der Petition des Distrikts Teuffen, worinn er um Befreyung des größten Theils der öffentlichen Abgaben ansucht;

In Erwägung, daß das Begehren des Distrikts auf keinem andern Grunde, als auf dem des Eigennuzes beruhe, indem die Bewohner desselben als die wohlhabendsten Bürger des Cantons Sântis bekannt sind;

In Erwägung, daß die Petenten meistens öffentliche Beamten sind, die durch den dem Gesetze zu leistenden Gehorsam ihren Mitbürgern mit gutem Beispiele vorgehen sollen, statt sich den gesetzlichen Vorschriften zu widersetzen;

In Erwägung endlich, daß die Verbindlichkeit, die Staatsabgaben zu entrichten, allgemein, und in andern Cantonen bereits in Erfüllung gegangen ist;

Nach angehörttem Berichte seines Finanzministers, beschließt:

1. Ueber die Petition des Distrikts Teuffen, zur Tagesordnung zu gehen.
2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sey dem Finanzminister übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Juni.

Präsident: Preur.

Es finden sich 70 Glieder anwesend und 69 abwesend. Anderwerth erhält für 14 Tage Urlaubsverlängerung. Lüscher erhält für 8 Tage Urlaub.

Cartier im Namen einer Commission trägt darauf

an, über die ihr zur Untersuchung übergebene Bittschrift der Curatoren der Guggerschen Massa in Solothurn zur Tagesordnung zu gehen auf die Richterlichkeit der Sache begründet und die Vollziehung einzuladen, einen unpartheyischen Richter anzuweisen.

Escher stimmt zwar zum ersten Theil des Gutachtens, nicht aber zum zweyten, weil schon Gesetze vorhanden sind, die einen unpartheyischen Richter anweisen, wenn der gewöhnliche Richter partheyisch seyn sollte.

Trösch will, daß die Verfügungen der Vollziehung über diesen Gegenstand cassiert werden.

Akermann stimmt zum Gutachten. Huber vertheidigt Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Kloten im Cant. Zürich klagt, daß ihr Pfarrer einem alten Collaturrecht zufolge von dem Abt von Bettingen ernannt worden und diese Ernennung von einer catholischen Behörde, ganz ihrem Wunsch zuwider sey.

Cartier fodert Behandlung in geheimer Sitzung, wird von mehr als 4 Mitgliedern unterstützt und also die Sitzung geschlossen.

Grosser Rath, 28. Juni.

Präsident: Preur.

Auf Lacoste's Antrag erhalten zwey Abgeordnete des Cantonsgerichts vom Leman die Ehre der Sitzung.

Die Vollziehung übersendet einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Postwesens in Helvetien, und zeigt an, daß die S. Fischer in Bern einen Vertrag über die Posten in der westlichen Schweiz haben, der noch 8 Jahre dauert und einstweilen die Regie der Posten unmöglich macht: Sie schlägt daher vor, bis zum Frieden auf dem festen Lande, die Verträge noch bestehen zu lassen.

Cartier ist überzeugt, daß die Postverwaltung